

ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (1-1-3 EGB)

EINSATZ DES DATENEINGABE-SYSTEMS (gültig ab 01.05.2014)

- 1. UMSTELLUNG AUF DAS EDV-SYSTEM DES KLASSIFIZIERUNGSDIENSTES**
 - 1.1 Gemäß der Verordnung für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste und gemäß der Verordnung für die Durchführung der Klassifizierung der Agrarmarkt Austria idgF haben alle Schlachtbetriebe mit einer wöchentlichen Schlachtmenge von mehr als 200 Schweinen bzw. 20 Rindern und alle Schlachtbetriebe mit einer betriebseigenen Erfassungs-EDV ein von der AMA anerkanntes Dateneingabe-System, welches im Eigentum des Klassifizierungsdienstes ist, zu verwenden. Darüber hinaus kann dieses System auf Wunsch der Vertragspartner auch bei allen anderen Schlachtbetrieben eingesetzt werden.
 2. **UMFANG DES EDV-SYSTEMS DES KLASSIFIZIERUNGSDIENSTES**
 - 2.1 Die grundsätzliche Ausstattung und Funktionalität des EDV-Systems ist unter Punkt 12 der Verordnung für die Durchführung der Klassifizierung der Agrarmarkt Austria idgF. geregelt. Die detaillierte Ausstattung wird in der ÖFK österreichweit festgelegt.
 - 2.2 Die Daten aus der betriebseigenen Wägeeinrichtung werden bei entsprechender technischer Voraussetzung hardwaremäßig direkt in das System des Klassifizierungsdienstes übernommen.
 - 2.3 Die vom Klassifizierungssachverständigen erfassten Daten werden dem Schlachtbetrieb im Anschluss an die Schlachtung nach Abschluss der Klassifizierung über eine Standardschnittstelle zur Verfügung gestellt.
 3. **BAULICHE UND TECHNISCHE MASSNAHMEN DES SCHLACHTBETRIEBES**
 - 3.1 Der Schlachtbetrieb sorgt im Zuge der Implementierung dafür, dass die erforderlichen baulichen und technischen Voraussetzungen für die Installation des klassifizierungsdiensteseigenen Systems geschaffen werden. Insbesondere sind dazu bei Mehrplatzsystemen die erforderlichen EDV-Verkabelungen vorzunehmen, eine unterbrechungsfreie Stromversorgung zu gewährleisten, ein geeigneter Telefonanschluss zur Verfügung zu stellen und die dafür anfallenden Kosten auch für die Datenübertragung zu übernehmen.
 - 3.2 Der Schlachtbetrieb hat mit dem Klassifizierungsdienst bzw. dem vom Klassifizierungsdienst beauftragten Unternehmen eine technische Erstbesichtigung vorzunehmen und dort einen verbindlichen Zeitplan zu vereinbaren, in dem auch die vom Schlachtbetrieb vorzunehmenden Maßnahmen detailliert angeführt sind.
 - 3.3 Weiters ist seitens des Schlachtbetriebes dem Klassifizierungsdienst und dem vom Klassifizierungsdienst beauftragten Unternehmen ein Ansprechpartner für alle technischen Belange namhaft zu machen.
 - 3.4 Der Klassifizierungsdienst übermittelt rechtzeitig vor der Implementierung des Systems dem Schlachtbetrieb eine technische und bauliche Maßnahmenbeschreibung, in der die Systemvoraussetzungen und Umsetzungsschritte detailliert aufgelistet sind.
 - 3.5 Kommt es im Zuge der Implementierung des Systems aus Gründen, die dem Einflussbereich des Schlachtbetriebes zuzurechnen sind, zu Verzögerungen und zu dadurch verursachten Mehrkosten hat diese Mehrkosten der Schlachtbetrieb zu tragen.
 - 3.6 Der Schlachtbetrieb hat während des laufenden Betriebes allfällige bauliche und technische Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen, die im Zuge der Weiterentwicklung des Systems erforderlich werden (z.B. Austausch auf leistungsfähigere Datenkabel, etc.).
- 4. SYSTEMSICHERHEIT**
 - 4.1 Der Klassifizierungsdienst wird dafür sorgen, dass technische Störungen und Ausfälle des Systems möglichst hintangehalten werden. Falls es trotzdem zu Störungen oder Ausfällen kommt erfolgt eine händische Protokollierung der Klassifizierung und Verwiegung sowie eine elektronische Nacherfassung dieser Daten. Während der Zeit des Systemausfalles stehen die Daten an der elektronischen Schnittstelle dem Schlachtbetrieb nicht zur Verfügung. Für allfällige dadurch dem Schlachtbetrieb oder Dritten entstehende Kosten und Schäden haftet der Klassifizierungsdienst nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bis zu den maximalen Höchstgrenzen der bestehenden Haftpflichtversicherung.
 - 4.2 Der Mehraufwand an Leistungszeit der Klassifizierungssachverständigen bei einer händischen Datenerfassung und anschließenden

- elektronischen Nacherfassung wird vom Klassifizierungsdienst getragen.
- 4.3 Der Schlachtbetrieb hat dafür zu sorgen, dass das EDV-System des Klassifizierungsdienstes nicht beschädigt wird. Die Fehlbedienung durch nicht dem Klassifizierungsdienst zurechenbare Personen muss vom Schlachtbetrieb ausgeschlossen werden. Die Bedienung des EDV-Systems durch nicht dem Klassifizierungsdienst zurechenbare Personen erfolgt nur auf ausdrückliche Aufforderung durch beauftragte Klassifizierungssachverständige (z.B. Dateneingabe durch Schlachthofpersonal an der Rampe, die im Einzelfall zu vereinbaren ist).
- 4.4 Der Schlachtbetrieb haftet dem Klassifizierungsdienst für alle von ihm oder ihm zuzurechnenden Personen durch Fehlbedienung und sonstige Zerstörung oder Beschädigung von Geräten verursachten Schäden, die durch Vorsatz, grober und leichter Fahrlässigkeit entstanden sind.
- 5. SYSTEMSICHERHEIT IM SFU-BEREICH**
- 5.1 Die Schlachtbetriebe haben für die von Fleischuntersuchungsorganen erhobenen Beschau- und Befunddaten von Schlachttieren in das Schlachttier- und Fleischuntersuchungssystem (SFU) die Einspeisung zu ermöglichen. Das vom Klassifizierungsdienst verwendete EDV-System (Server, Router etc.) ist grundsätzlich geeignet, an diesem Datentransfer mitzuwirken. Durch eine Nutzung des EDV-Systems sowohl für SFU als auch für Klassifizierungszwecke können Synergien genutzt und dadurch Kosten gespart werden.
- 5.2 Der Klassifizierungsdienst unternimmt die üblichen Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der Hardware, allerdings kann ein Ausfall des Systems nicht ausgeschlossen werden. Die bei einem derartigen Systemausfall resultierenden Nachteile und Mehrkosten für den Schlachtbetrieb (händische Nacherfassung, Stehzeiten, zusätzliche Kosten für Fleischuntersuchungsorgane etc.) sind vom Schlachtbetrieb zu tragen, es sei denn, dass der Systemabsturz vom Klassifizierungsdienst vorsätzlich verursacht wurde.
- 5.3 Die aus einem Systemabsturz resultierenden Folgekosten können durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Backup-Server etc.) verringert werden. Ob und welche derartigen Maßnahmen ergriffen werden ist jeweils zwischen Klassifizierungsdienst und Schlachtbetrieb im Einzelfall zu vereinbaren, wobei Bestandteil einer derartigen Vereinbarung auch die Kostentragung hierfür ist.
- 5.4 Der Schlachtbetrieb hat selbstverständlich auch die Möglichkeit für die Einpflege der SFU-Daten in ein vom Klassifizierungsdienst unabhängiges EDV-System und diese Daten erst in der Folge über eine entsprechende Schnittstelle an die zentrale Klassifizierungsdatenbank weiterzuleiten.
- 6. ANMERKUNG**
- 6.1 Die im vorliegenden Text verwendete Bezeichnung „Klassifizierungsdienst“ bezieht sich auf den jeweils im Dokument „1-1-0 Bestellung von Leistungen“ genannten Klassifizierungsdienst.